

**Projektaufruf des Ministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau,
finanziert aus Mitteln der Europäischen Union
im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie
(REACT-EU)**

“Neustart nachhaltig und zukunftsorientiert“

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission der Änderung des operationellen Programms zustimmt und die REACT-EU-Mittel freigibt.

Anträge können bereits gestellt werden.

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 123, Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des Operationellen Programms "Chancen fördern" des ESF in Baden-Württemberg, Förderperiode 2014-2020, unter dem thematischen Ziel „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ (AZ: 4-4305.827/5_1).

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (WM) unterstützt Projekte zum Thema " **Neustart nachhaltig und zukunftsorientiert**" aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie.

1. Ziel und Zweck der Förderung

Wirtschaftliche Krisen haben neben dämpfenden Auswirkungen häufig auch einen antreibenden Effekt auf das Gründungsgeschehen. Denn mangelnde oder unattraktive Erwerbsalternativen motivieren Menschen dazu, selbständige Arbeit anzustreben (Notgründungen). Gründungswillige in dieser Situation haben - im Vergleich zu klassischen Chancengründungen - meist einen schlechteren Zugang zu betriebswirtschaftliche Grundlagen, Markt- und Kundenkenntnissen, Finanzierungswissen und Wachstumsperspektiven. Es besteht ein größerer Bedarf an Information, Qualifizierung und Begleitung, um Gründungsvorhaben erfolgreich zu gestalten.

Beratene Existenzgründungen erzielen nachweislich größere Gründungserfolge. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau strebt daher mit dem vorliegenden Projektauftrag ein spezifisches, möglichst flächendeckendes Beratungsangebot für Notgründungen an. Durch eine gründliche Vorbereitung auf die Selbständigkeit sollen sowohl die individuelle Gründungsentscheidung erleichtert als auch die Erfolgsaussichten des Gründungsvorhabens erhöht werden.

Menschen, die sich mangels einer (besseren) Erwerbsalternative zu einer Existenzgründung entschließen, sowie Restarter/innen sollen bestmöglich dabei unterstützt werden, erfolgreich, nachhaltig und mittel- bis langfristig existenzsichernd zu gründen. Wichtig ist dabei, die für das jeweilige Gründungsvorhaben relevanten Aspekte der Digitalisierung und des Klimaschutzes einzubeziehen. So sind die Geschäftskonzepte für die Zukunft gerüstet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau leistet mit dieser Förderlinie einen Beitrag zum nachhaltigen Gelingen von Notgründungen und Restarts in Zeiten

der Corona-Pandemie. Wirtschaftliche Umwälzungen können so zu neuen Chancen führen. Denn wenn Gründungsinteressierte auf aktuelle Bedarfe und in der Krise neu entstandene Marktlücken mit zukunftssicheren Geschäftskonzepten reagieren und diese erfolgreich umsetzen, sichern sie nicht nur ihre eigene Existenz. Sie tragen damit schließlich zum raschen wirtschaftlichen Wiederaufbau bei.

2. Zielgruppe

Hauptzielgruppe sind gründungsinteressierte Einzelpersonen oder Gründungsteams, die

- mangels einer anderen oder besseren Erwerbsalternative eine selbstständige Tätigkeit in Baden-Württemberg anstreben (Notgründung), dazu können beispielsweise Arbeitslose, Menschen, deren Lohn nicht für den Lebensunterhalt reicht und die zusätzlich Arbeitslosengeld II beziehen, Zeitarbeiter/innen, geringfügig Beschäftigte (Minijobs), Leiharbeiter/innen, von Stellenabbau bedrohte Beschäftigte etc. zählen;
- als Restarter, d.h. gescheiterte Existenzgründer/innen, planen, nochmals zu gründen

und die mittel- bis langfristig ein mindestens existenzsicherndes Einkommen über ihr Gründungsvorhaben anstreben.

Zur Existenzgründung zählen Neugründungen einschließlich Restart-Gründungen, die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit einschließlich Restart und Franchisenehmerschaften.

Nicht förderfähig in diesem Projektauftrag sind tätige Beteiligungen.

3. Wesentliche Inhalte der Förderung

Wesentlicher Inhalt der Förderung ist,

- Gründungswillige, die mangels einer anderen oder besseren Erwerbsalternative eine selbständige Tätigkeit anstreben, bei der Verwirklichung eines erfolgversprechenden und mittel- bis langfristig existenzsichernden Gründungsvorhabens bestmöglich zu unterstützen
- Gründungswilligen von nicht erfolgversprechenden und mittel- bis langfristig existenzsichernden Gründungsvorhaben abzuraten.
Es wird begrüßt, wenn diesen Gründungsinteressierten – sofern möglich – anderweitige Alternativen aufgezeigt werden bzw. eine Vermittlung in anderweitige Unterstützungsangebote erfolgt.

Begrüßt wird ein muttersprachliches Angebot bezogen auf den jeweiligen Migrationshintergrund.

Das Projekt kann mehrere Bausteine umfassen:

Erster Baustein: Sensibilisieren und informieren

Gründungsinteressierte können mit geeigneten digitalen oder Präsenzformaten über grundlegende Chancen und Risiken der Selbstständigkeit einschließlich der persönlichen und sozialen Anforderungen (Schlüsselkompetenzen) informiert werden. Dazu zählen beispielsweise

- Fragen der sozialen Absicherung als Selbstständige (Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, Absicherung bei Erwerbsminderung, ausreichende Altersvorsorge) und das dafür erforderliche Mindesteinkommen,
- grundlegende Vorstellungen von der deutschen Unternehmenskultur, dem deutschen Wirtschaftssystem, steuerlichen und buchhalterischen Rahmenbedingungen.

Es wird empfohlen, bereits in dieser Phase auf die Erstanlaufstellen (insbesondere Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern) hinzuweisen und ggf. den Erstkontakt herzustellen.

Erwünscht ist ein für die Teilnehmer/innen kostenloses Angebot.

Zweiter Baustein: Qualifikationsbedarf feststellen und qualifizieren

Im Rahmen eines zweiten Bausteins kann gründungsrelevantes Basis- und Spezialwissen vermittelt werden. Hierzu gehören auch Informationen zu öffentlichen Förderhilfen sowie den Leistungen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und weiterer relevanter Branchen- oder Technologieverbände. Ggf. kann in einem Eingangsgespräch festgestellt werden, welcher individuelle Schulungs- und Beratungsbedarf im konkreten Einzelfall besteht, um eine erfolgreiche Existenzgründung vorzubereiten.

Insbesondere Spezialwissen kann vom Projektträger in geeigneten digitalen oder Präsenzformaten vermittelt werden. Für allgemeines gründungsrelevantes Basiswissen besteht ggf. die Möglichkeit, auf bestehende Angebote von Weiterbildungsanbietern zu verweisen.

Erwünscht ist ein für die Teilnehmer/innen kostenloses Angebot.

Dritter Baustein: Beraten (Kompakt- und Intensivberatung)

Grundsätzlich sind bei allen Beratungen die im jeweiligen Gründungsvorhaben relevanten Aspekte der Digitalisierung und des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

Die Beratungen sollen dazu dienen,

- konzeptionelle und planerische Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Gründungsvorhabens zu geben,
- zu klären, ob und ggf. auf welche Weise das Gründungsvorhaben zu einer tragfähigen und existenzsichernden Vollexistenz führen kann (z.B. durch Evaluierung der Geschäftsidee und/oder der Unterstützung bei der Konkretisierung und Erstellung des Geschäftskonzepts) sowie

- die Existenzgründerinnen und -gründer bei der Umsetzung des Gründungsvorhabens zu begleiten, bspw. durch Begleitung zu Bankgesprächen, Anbahnung von Finanzierungsmöglichkeiten wie Mikrofinanzierungen oder auch durch Vorbereitung auf Präsentationen vor Risikokapitalgebern etc.

Gefördert werden Kompakt- und Intensivberatungen:

Kompaktberatungen: Mit konzentrierten Gründungsberatungen sollen (potenziellen) Existenzgründerinnen und Existenzgründern Entscheidungshilfen im Hinblick auf die Realisierbarkeit des geplanten Gründungsvorhabens sowie wegweisende Empfehlungen für die Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Gründungsvorhabens gegeben werden.

Erwünscht ist ein für die Teilnehmer/innen kostenloses Angebot.

Intensivberatung:

Erfordert die Komplexität der Gründungsvorhaben eine intensive Beratung – dies kann beispielsweise bei wachstumsorientierten Gründungen mit dem Potenzial einer überdurchschnittlichen Arbeitsplatzentwicklung sowie mit einem höheren Innovationsgrad oder Kapitalbedarf vorkommen – sollen Intensivberatungen angeboten werden.

Erwünscht ist ein für die Teilnehmer/innen kostenloses oder kostengünstiges Angebot. Ist einer Intensivberatung nicht das Angebot einer ca. halbtägigen oder längeren kostenlosen Kompaktberatung des Projektträgers vorgeschaltet, müssen vier Stunden Intensivberatung kostenlos angeboten werden.

Nicht gefördert werden folgende Beratungen:

- *Beratungen, die überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten zum Inhalt haben.*
- *Qualitätsprüfungen und technische, chemische und ähnliche Untersuchungen.*
- *Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten auf Provisionsbasis beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren,*

Dienstleistungen und Finanzierungen ausgerichtet sind, die vom Projektträger oder der Beraterin / dem Berater selbst vertrieben werden.

- *Beratungen, die Architekten- und Ingenieurleistungen zum Gegenstand haben; Aufstellung baureifer Pläne.*
- *Beratungen, die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.*

Berater/innenpool:

Zur Durchführung der individuellen Beratungen müssen qualifizierte Beraterinnen und Berater mit entsprechender Erfahrung und Sachkunde eingesetzt und deren Beratungsqualität über die Projektlaufzeit gesichert werden.

Das vom Projektträger vorgesehene Raster für die Kompetenzprofile der organisationseigenen (festangestellten) und freien Berater/innen einschließlich der ggf. zusätzlich aus den Querschnittszielen (Ziffer 6) resultierenden Anforderungen ist darzulegen.

Im Falle einer Bewilligung ist das Raster für die Kompetenzprofile in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen, bspw. im Internet. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Pool der freien Berater/innen sind transparent zu machen. Der Pool freier Berater/innen ist grundsätzlich für Neuzugänge offen zu halten.

Vierter Baustein: Schwierigkeiten erkennen und meistern

Projektteilnehmer/innen in der Gründungsphase (einschließlich nach Gründung bis längstens 31.12.2022) befassen sich in Erfahrungsaustauschgruppen oder anderen geeigneten Formaten mit ihren Gründungsfragen und -problemen, um ihre Gründungen bzw. Gründungsvorhaben zu stabilisieren.

Erwünscht ist ein für die Teilnehmer/innen kostenloses Angebot.

Es wird begrüßt, wenn im Leitbild des Projektträgers die Wertschätzung der Vielfalt von Mitarbeiter/innen verankert ist und bei der Auswahl der Projektmitarbeiter/innen und der freiberuflichen Berater/innen Berücksichtigung findet, v.a. im Hinblick auf den

Anteil weiblicher Mitarbeiterinnen und den Anteil von Mitarbeiter/innen bzw. Honorarkräften mit Migrationshintergrund. Dies kann dazu beitragen, gezielt Vorbilder (role models) für gründungswillige Frauen sowie für gründungswillige Menschen mit Migrationshintergrund zu schaffen.

Zur Erläuterung sind ergänzend zum Antragsformular Unterlagen zu folgenden Punkten erwünscht:

1. vorgesehener Ablauf des Prozesses und der Vorgehensweise zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Angebots.
2. Darstellung,
 - welche Bausteine bei welchen Bedarfen in welchen Formaten und in welchem Umfang geplant sind,
 - mit welchem durchschnittlichen Zeitaufwand die einzelnen Bausteine und innerhalb des Bausteins drei die Kompakt- bzw. Intensivberatungen kalkuliert sind und
3. Zugang zur Zielgruppe und Darstellung der Verbindung/Vernetzung zur jeweiligen Zielgruppe (z.B. über Selbsthilfeorganisationen, Vereine, Jobcenter, Arbeitsagenturen etc.)
4. Prüfung der Eignung der Berater/innen und Referent/innen einschließlich Darlegung der Zugangsvoraussetzungen zum freiberuflichen Berater/innenpool. Darstellung des vorgesehenen Rasters für die Kompetenzprofile der organisationseigenen (festangestellten) und freien Berater/innen (ggf. auch hinsichtlich vorhandener Gender- und Diversitykompetenz),
5. Ermittlung und Definition des Beratungsbedarfs und ggf. des Qualifizierungsbedarfs eines / einer Gründungswilligen (Inhalt, Umfang, ggf. in Kooperation mit einer Erstanlaufstelle),
6. Vermittlung der geeigneten Berater/innen
7. Einbeziehung von potenziellen Kapitalgebern bei Gründungsvorhaben (Mikrofinanzinstitute, Förder- und Hausbanken, Beteiligungsgesellschaften, Business-Angels, Venture Capital, Crowdfunding)
8. Prüfung, Dokumentation und Qualitätssicherung der Beratungsergebnisse

9. Soweit möglich eine Zuordnung der Stellenanteile der eigenen Projektmitarbeiter/innen und der freiberuflichen Berater/innen und Referent/innen zu den o.g. Aufgabenblöcken. Die vorgesehenen eigenen Projektmitarbeiter/innen sind möglichst zu benennen.
10. ob und ggf. wie eine flächendeckende Betreuung von Beratungsanfragen aus ganz Baden-Württemberg bzw. aus einzelnen baden-württembergischen Regionen gewährleistet werden kann.
11. ob eine Spezialisierung auf bestimmte Dienstleistungen/Branchen erfolgen soll.
12. Art und Umfang der Kooperation mit Erstanlaufstellen (insbes. Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern) Jobcenter, Arbeitsagenturen etc.
13. Verzahnung mit dem Förderangebot des Bundes für die Nachgründungsphase.
14. Beschreibung der geplanten öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten und sonstigen Maßnahmen einschließlich vorgesehener Leitfäden, Internetauftritte, Newsletter, etc.
15. Qualifikationen und Berufserfahrungen der im Projekt eingesetzten (internen) Mitarbeiter/-innen.

4. Antragsberechtigte

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder
Hinweis: Kommunen und Landkreise sind antragsberechtigt.
- Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen

Dem Antrag können ergänzende Unterlagen (Referenzen) beigelegt werden, aus denen die bisherigen Erfahrungen und Kenntnisse der Antragstellenden im Bereich der Beratung und der Begleitung von (potentiellen) Existenzgründer/innen sowie die

Erfahrungen der Antragstellenden in der Abwicklung von ESF-Projekten hervorgehen.

Neutralität (gilt für alle Antragstellenden)

Die Projektträger sind verpflichtet, das Projekt neutral durchzuführen, d. h. unabhängig von eventuellen anderen Leistungen oder Mitgliedschaften.

Die Qualifizierung, Beratung und Begleitung der Gründungsinteressierten hat neutral zu erfolgen. Das heißt unter anderem, dass vor oder während des Beratungs- bzw. Begleitungsprozesses eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem bezuschussten internen und externen Personal bzw. dem Projektträger und dem potentiellen Gründer oder der potentiellen Gründerin über eine finanzielle Beteiligung an dem zu gründenden bzw. zu übernehmenden Unternehmen nicht geschlossen werden darf. Gleiches gilt für vertragliche Vereinbarungen über einen (künftigen) personellen Einsatz (beispielsweise als Geschäftsführer/in).

Neutralität ist auch nicht gegeben, wenn entsprechende Vereinbarungen zugunsten von Ehe-/eingetragenen Lebenspartnern oder Verwandten geschlossen werden.

Die Projektträger haben zudem sicherzustellen, dass die eingesetzten externen und internen Berater/innen im Zusammenhang mit der Gründungsberatung kein zusätzliches Entgelt erheben bzw. keinen geldwerten Vorteil beanspruchen.

Die Vorgründungsberatung (Kompakt- und Intensivberatung) darf nicht durch Angehörige in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten bis dritten Grades oder durch eine Ehepartnerin / einen Ehepartner bzw. eine/n eingetragene/n Lebenspartner/in erfolgen.

EDV-technische Voraussetzungen

Die Antragstellenden müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa (Zuwendungs-Management) zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und

Evaluation einschließlich Stammblattdaten in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Projektzusage umfangreiche Pflichten auf Sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind Sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.

5. Monitoring: Teilnahmefragebogen (Stammblattdaten) sowie Output- und Ergebnisindikator

5.1 Teilnahmefragebogen

Teilnehmer/innen, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. 8 Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Sie sind als **Bagatellteilnehmer/innen** mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmer/innen ist zulässig.

Von allen Gründungswilligen, die mit einer wahrnehmbaren Intensität am Projekt beteiligt sind – darunter fallen alle Aktivitäten, bei denen eine gründliche und umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema Existenzgründung mit einer Dauer ab ca. acht Stunden erfolgt – sind umfangreiche personenbezogene Daten anhand des Teilnahmefragebogens zu erfassen.

Bei Teamgründungen gelten alle Teammitglieder als Teilnehmende der Maßnahme.

Ein **Teilnahmefragebogen** ist während der Projektlaufzeit **einmal** pro gründungswilligem/gründungswilliger Projektteilnehmer/in zu erfassen.

Den Teilnahmefragebogen des Förderbereichs Wirtschaft finden Sie unter

<http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/projektaufrufe-des-foerderbereichs-wirtschaft/>.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der **Upload-Tabelle** – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die **Kontaktdatentabelle** einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktdatentabelle sind verbindlich zum 28. Februar, mit der Abgabe des jährlichen Verwendungsnachweises spätestens zum 31. März sowie zum 31. Oktober jeden Jahres auf das ZuMa-Portal der L-Bank (<https://zuma.l-bank.de>) bzw. auf das ISG-Portal (<https://www.isg-institut.de/bw>) hochzuladen. Außerdem sind die Tabellen mit der Abgabe des Schlussverwendungsnachweises spätestens am 31. März 2023 hochzuladen.

In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben/zu verlängern.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt.

Information der Teilnehmenden zur Datenerhebung und -verarbeitung

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und auch nach dem Ende des Projekts die für das Projektmonitoring und eventuelle Evaluierungen erforderlichen Angaben machen. Auf die Informationen für Teilnehmende zur Datenerhebung wird hingewiesen. https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Download_Center_2017/Foerderbereich_Wirtschaft/Datenerhebung/Informationen_fuer_Teilnehmende_zur_Datenerhebung_WM_18081_5.pdf

5.2 Indikatoren

5.2.1 Outputindikator

Es gilt folgender Outputindikator:

"Bei der Bekämpfung oder Milderung von Auswirkungen von COVID-19 **unterstützte Teilnehmer/innen**"

5.2.2 Ergebnisindikatoren

Mit dem kurzfristigen Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Es gilt folgender kurzfristiger Ergebnisindikator:

"Teilnehmer/innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifikation erlangen"

Der Ergebnisindikator wird im Rahmen des Monitorings über die Angaben in der Upload-Tabelle ermittelt. Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme, also nach Ende der Teilnahme im Projekt, in der Upload-Tabelle anzugeben, ob diese/r eine Qualifizierung (ein Lernergebnis) erzielt hat. Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen.

Für die Teilnehmer/innen ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer **qualifizierten Teilnahmebescheinigung** auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt.

Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass der/die Teilnehmer/in alle Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert hat. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon müssen auf Anforderung vorgelegt werden können.

Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik über Teilnehmerbefragungen ermittelt.

6. Querschnittsziele

Die Querschnittsziele "Gleichstellung von Frauen und Männern", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", "Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität" sowie die Querschnittsthemen "Transnationale Kooperationen" und "Soziale Innovation" sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer Internetseite <https://www.esf-bw.de/esf/index.php?id=709> und in der Online-Materialsammlung der Agentur für Querschnittsziele im ESF auf der Webseite <http://www.esf-querschnittsziele.de/gleichstellung/materialsammlung/methoden-und-instrumente/>.

6.1 Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Querschnittsziel "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten.

Auch wenn der Anteil von Frauen am Gründungsgeschehen insgesamt seit einigen Jahren kontinuierlich auf niedrigem Niveau steigt, so zeigt die amtliche Statistik, dass nur rund halb so viele Frauen wie Männer konkrete Gründungsabsichten verfolgen bzw. den Weg in die unternehmerische Selbständigkeit wählen (Gewerbeanzeigenstatistik Baden-Württemberg 2019: Frauen 31%, Männer 69%).

Die Gründe hierfür sind vielfältig und können u.a. traditionelle Geschlechterrollen in der Erwerbsarbeit (z.B. hoher Anteil weiblicher Teilzeitarbeitenden, Vereinbarkeit von Beruf und Familie), aber auch eingeschränkte Finanzierungsmöglichkeiten sein.

Bei der Planung und Durchführung der Projekte sollen daher die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen und Männern berücksichtigt werden.

6.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" zielt die ESF-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass individuell bzw. sozial benachteiligte Personengruppen die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben wie Personen, die mit diesen Herausforderungen nicht konfrontiert sind.

Laut KfW Research / Volkswirtschaft Kompakt hatten im Jahr 2019 ca. 26% aller Gründerinnen und Gründer einen Migrationshintergrund.

Wirtschaftssektorenübergreifend zeigt sich bei dieser Gruppe eine hohe Gründungsbereitschaft. Die Potenzial- und Bedarfslagen von Gründungswilligen mit Migrationshintergrund sollen daher bei der Konzeption und Durchführung der Projekte berücksichtigt werden, bspw. durch den Einsatz muttersprachlicher Berater/innen.

Im Falle einer Projektzusage ist die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung von Bedeutung.

6.3 Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Maßnahmen, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. So können übergreifende ökologische Nachhaltigkeitsaspekte bereits in den Geschäftsmodellen eine Rolle spielen; auch können speziell Gründungen im Umweltbereich betreut werden.

„Grünen Gründungen“ kommt als Motor des Strukturwandels eine Schlüsselfunktion zu. Sie offerieren Nachhaltigkeit durch marktorientierte Lösungen und schaffen gesellschaftlichen und ökologischen Mehrwert, indem sie einen Beitrag zu einer umwelt- und klimaschonenden Wirtschaft leisten. Baden-Württemberg steht an dritter

Stelle – nach Nordrhein-Westfalen und Berlin – mit den meisten Hauptsitzen an „gründen Gründungen“ (Green Startup Monitor 2020).

Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

6.4 Transnationale Kooperationen

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren anderen europäischen Ländern werden begrüßt.

Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donaauraum (<http://donaauraumstrategie.de/>).

Aktuelle Informationen zu grenzüberschreitenden und transnationalen Aktivitäten im Rahmen der INTERREG-Programme finden Sie auf der Webseite des Bundes unter www.interreg.de und auf der baden-württembergischen Webseite www.interreg-bw.de.

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

6.5 Soziale Innovation

Begrüßt wird die Begleitung von (potentiellen) Gründer/innen mit sozial-innovativen Gründungsvorhaben (Social Entrepreneurs oder Social Start-ups). Als sozial-innovativ im Sinne dieses Förderaufrufs gelten Gründungsvorhaben, mit denen erstens ein mindestens existenzsicherndes Einkommen erzielt werden soll und zweitens explizit aktuelle soziale, gesellschaftliche und/oder ökologische Herausforderungen aufgegriffen

¹ Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>

² Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

und in den Unternehmenszweck eingebunden werden. Dies geschieht bspw. dadurch, dass in die Aufgaben und Arbeitsabläufe des geplanten Gründungsvorhabens gezielt auch solche Menschen eingebunden werden, die in Gesellschaft und Wirtschaft tendenziell benachteiligt sind wie körperlich oder geistig eingeschränkte Menschen, (entlassene) Strafgefangene, drogenabhängige oder Menschen mit Fluchterfahrung. Social Entrepreneurship gilt zunehmend als adäquates Werkzeug für Innovation und neue Geschäftsmodelle mit Wirkung: 83,5 % der social Entrepreneurure wollen vorrangig eine gesellschaftliche Wirkung erzielen (Deutscher Social Entrepreneurship Monitor 2019).

7. Publizitätsvorschriften

- Publizitätspflicht:

Sie informieren die Projektbeteiligten in geeigneter Form über die Finanzierung aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie (Publizitätspflicht). Grundsätzlich weisen Sie bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie bezuschusst wird.

Dazu verwenden Sie bitte die unter <https://www.esf-bw.de/esf/?id=453#c1206> abrufbare Logo-Reihe des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau oder einen entsprechenden schriftlichen Hinweis, beispielsweise: „Gefördert aus Mitteln der Europäischen Union als Reaktion auf die Covid-19 Pandemie vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg“ oder „Gefördert von der EU als Reaktion auf die Covid-19 Pandemie“

Aushang eines Plakats:

Eine Vorlage für das Plakat finden Sie unter https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Download_Center_2017/Foerderbereich_Wirtschaft/Publizitaet/Postervorlage_A3_WM_REACT-EU_201214.pdf.

Bitte ergänzen Sie das Plakat mit Informationen zu Ihrem Projekt und hängen das Plakat gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich aus.

- Hinweis auf der Webseite:
Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

8. Laufzeit der Förderung

Die Laufzeit der Projekte beginnt **frühestens** am 1. April 2021 und endet spätestens am 31. Dezember 2022. Falls Ihr Projekt für eine Förderung ausgewählt wird, informieren wir Sie über den tatsächlichen Förderbeginn.

Zur Berechnung der förderfähigen Ausgaben ist ein Projektbeginn am 1. April 2021 zugrunde zu legen.

9. Förderfähige Ausgaben (Kostenplan)

Förderfähig sind folgende Kostenpositionen:

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bzw. Honorarausgaben für Projektmitarbeiter/innen, welche die unter dem Punkt „wesentliche Inhalte der Förderung“ beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. wahrnehmen.

Nicht als direkte Personalausgaben förderfähig sind Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Bei den Personalausgaben kann es sich um Ausgaben für fest bzw. befristet angestelltes Personal in Voll-/Teilzeitbeschäftigung (intern) oder um freie (externe) Mitarbeiter/innen handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden.

Maximal förderfähige Ausgaben für internes Personal

Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile (ausgenommen Beiträge zur Berufsgenossenschaft) bis maximal 92.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ).

Bitte beachten Sie:

- Beschäftigte von Unternehmen, an denen der Zuwendungsempfänger beteiligt ist, dürfen lediglich wie internes Personal abgerechnet werden. Beispiel: Antragsteller A setzt Berater/innen seiner Tochter A GmbH ein. Die Mitarbeiter/innen der A GmbH sind im Sinne des Projekts „internes Personal“ und mit Personalausgaben bis max. 92.000 Euro/VZÄ förderfähig.
- Personal, das beim Zuwendungsempfänger in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht, darf nicht außerhalb dieses Beschäftigungsverhältnisses im Projekt als externes Personal eingesetzt und abgerechnet werden. Gleiches gilt für das Personal von Unternehmen, an dem der Zuwendungsempfänger beteiligt ist.
- Kooperieren mehrere Partner bei der Antragstellung sind die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aller Kooperationspartner nur als internes Personal mit Personalausgaben bis max. 92.000 Euro/VZÄ förderfähig.

Externes Personal: Honorare für Referent/innen und Dozent/innen:

Honorare für freiberufliche Berater/innen sind bis zu einem Tagessatz von 800 € zuschussfähig.

Begrüßt wird, wenn sich die Tagessätze für externe Referent/innen und Dozent/innen im Rahmen der Bausteine 1 und 2 an einem Höchstsatz von 500 Euro orientieren.

Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **nicht** als direkte Personalausgaben förderfähig und nicht im Projekt abrechenbar.

Bitte beachten Sie:

Von den Honorarkräften darf **kein Entgelt** im Zusammenhang mit einer konkreten Beauftragung verlangt werden. Auch dürfen die Honorarkräfte nicht verpflichtet werden, für Leistungen, die der Projektträger unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme im Einzelfall vorhält, ein Entgelt zu entrichten (Verbundgebühr, Umsatzprovision o.ä.).

Aufschlag auf die direkten Personalkosten

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 15% zur Deckung der indirekten Kosten des Projekts gewährt (Pauschale).

Weitere direkte Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie im Internet unter <http://www.esf-bw.de/esf/service/download-center/rechtlicher-strategischer-rahmen/?L>

Anlagen: Dem Antrag beizufügen sind

- eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage über den durchschnittlich kalkulierten Zeitaufwand und die durchschnittlich kalkulierten Kosten der Bausteine, bei Baustein drei differenziert nach Kompakt- bzw. Intensivberatungen.
- eine schlüssige rechnerische Überleitung zum Kosten- und Finanzierungsplan mit Fallzahlen sowie
- eine detaillierte Aufschlüsselung etwaiger Teilnahmebeiträge

10. Finanzierung und Zuschusshöhe

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Projektförderung) gewährt.

Der Zuschuss beträgt 95% aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie (REACT EU). Eigene Mittel des Antragstellers und/oder Finanzierungsbeiträge Dritter, darunter fallen auch (Teilnahme)-Gebühren der Gründungswilligen, sind in Höhe von 5% der zuschussfähigen Ausgaben einzusetzen.

Erwünscht ist ein kostenloses Qualifizierungsangebot in den Bausteinen 1, 2 und 4 sowie in Baustein 3 kostenlose Kompaktberatungen und höchstens geringe, vorzugsweise aber keine (Teilnahme-)Gebühren für Intensivberatungen. Wenn Sie Teilnahmegebühren erheben, erläutern Sie bitte in einer Anlage deren Höhe und Zusammensetzung.

Fallen Kostenbeiträge der Teilnehmer/innen für Bewirtung an, zum Beispiel in den Bausteinen 2 oder 4, dürfen diese außerhalb des Projekts erhoben werden und müssen nicht in die Finanzierung eingebracht werden. Gleiches gilt für Kostenbeiträge der Teilnehmer/innen für etwaige teilnehmerbezogene Reise- und Übernachtungskosten.

Anlagen:

- Kofinanzierungsbestätigungen sind beizufügen.
- Berechnungsgrundlagen: die Finanzierungsbeiträge sind genau zu spezifizieren und nachvollziehbar zu erläutern.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Reaktion auf die Covid-19 Pandemie, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Des Weiteren dürfen Beratungen, die aus Zuschüssen des Bundes oder des Landes finanziert werden, nicht nochmals aus diesem Projektauftrag gefördert werden.

11. Antragsfrist

Anträge können bis **15. Februar 2021** eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben bei der Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein.

Bitte senden Sie Ihren vollständigen Antrag mit Anlagen auch elektronisch an esf-wirtschaft@wm.bwl.de.

Antragsvordrucke sind unter www.esf-bw.de abrufbar.

12. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau erfolgt gemäß folgenden vom ESF-Begleitausschuss festgelegten Kriterien:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung
- Fachliche Qualität des Vorhabens einschließlich der Berücksichtigung der Querschnittsziele

- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellers/der Kooperationspartner
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Das Auswahl- und Bewertungsverfahren mündet in ein Ranking. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Ranking zwischen den konkurrierenden Anträgen einer Region oder einer Branche.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens können Antragsteller zu einer persönlichen Projektpräsentation eingeladen werden.

Antrag und Anlagen

Das Projekt ist im Antrag so zu beschreiben, dass es anhand der oben aufgeführten Kriterien beurteilt werden kann.

Beschränken Sie Ihre **erläuternden Anlagen auf maximal 25 Seiten** und ordnen Sie Ihre Ausführungen in der Anlage eindeutig einer Frage des Antrags zu.

Kooperationsvereinbarungen, Kofinanzierungsbestätigungen und Letters of Intent können Sie darüber hinaus beifügen.

Die Antragsteller sind für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern.

Die eingereichten Anträge, einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan, sind verbindlich.

13. Rechtliche Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

Die Maßnahme muss dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen entsprechen. Diese finden Sie im Internet unter www.esf-bw.de.

14. Ansprechperson

Anfragen richten Sie bitte an das ESF-Postfach unter
esf-wirtschaft@wm.bwl.de

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Stand: 12. Januar 2021